

Hinweise zum Abschöpfungsverfahren

Sie sind im **Abschöpfungsverfahren** und müssen laut Insolvenzordnung Regeln und Pflichten (**Obliegenheiten**) beachten, damit Sie am Ende des Verfahrens von den Schulden befreit werden. Auf der Rückseite finden Sie den Gesetzeswortlaut dieser Bestimmungen (Stand Juli 2021).

Beachten Sie insbesondere folgende Punkte:

Arbeit, Einkommen, Bezüge, Arbeitslosigkeit, Krankenstand, Pension, Karenz...

Informieren Sie uns über Ihre **aktuelle Arbeits- und Einkommenslage**. Teilen Sie uns und dem Gericht **Änderungen** Ihres Arbeitsplatzes, der bezugsauszahlenden Stelle oder Ihrer Einkommenshöhe **sofort schriftlich** mit. Das gilt auch für Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeldbezug beim AMS oder für Änderungen wie zum Beispiel Bezug von **Krankengeld** von der Gesundheitskasse wegen längerem Krankenstand. Teilen Sie uns auch mit, wenn Sie **Unterhaltsansprüche** in Geld haben. Wenn Sie in **Karenz** sind oder in Karenz gehen und ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht, geben Sie auch diesen Dienstgeber bekannt.

Lohnzettel kontrollieren

Wir müssen Ihren Arbeitgeber vom Abschöpfungsverfahren verständigen. Die **Pfändungsberechnung** macht immer Ihr Arbeitgeber. **Überprüfen** Sie Ihre **Lohnzettel**, ob der pfändbare Betrag angeführt ist und an uns als Treuhänder abgeführt wird. Zur richtigen Berechnung Ihres Existenzminimums teilen Sie dem Arbeitgeber alle **Unterhaltspflichten** mit, die Sie haben.

Arbeitnehmerveranlagung, Familienbonus Plus

Machen Sie jährlich die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt und informieren Sie uns, wenn Sie ein Guthaben erhalten. Wenn Sie Kinder haben, beantragen Sie den Familienbonus Plus.

Adressänderungen

Informieren Sie uns und das Gericht über jeden **Wohnsitzwechsel (Übersiedlung)** während des Verfahrens. Sie können eine Arbeits- oder Adressänderung mit dem beiliegenden Formular oder einfach schriftlich mit Brief, Fax oder Email mitteilen.

Jährliche Berichtspflicht

Wenn Ihr Einkommen unter dem Existenzminimum liegt, kann das Gericht bestimmen, dass Sie über Ihre **Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit** schriftlich berichten müssen. Beachten Sie die vom Gericht **festgesetzten Termine**. Sie erhalten von uns rechtzeitig eine SMS-Erinnerung, wenn wir Ihre Mobiltelefonnummer haben.

Zahlungen für Schulden

Während des Abschöpfungsverfahrens dürfen Sie direkt an **Insolvenzgläubiger keine Zahlungen** leisten, sondern nur an uns als Treuhänder. Dies gilt auch für Insolvenzgläubiger, die sich nicht am Insolvenzverfahren angemeldet haben und nachträglich Forderungen gegen Sie geltend machen. Beachten Sie, dass Sie während des Abschöpfungsverfahrens **keine neuen Schulden** machen dürfen.

Erbschaften, Schenkungen und Gewinne

Wenn Sie während des Abschöpfungsverfahrens **Vermögen** erben oder geschenkt bekommen oder **Gewinne aus Glücksspiel** machen, teilen Sie das mit. Solches Vermögen ist herauszugeben und an die Gläubiger zu verteilen.

Wenn Sie während des Verfahrens eine **Vorladung des Insolvenzgerichts** erhalten, gehen Sie unbedingt hin. Das Verfahren kann sonst eingestellt werden.

Wir verteilen am Verfahrensende die eingegangenen Beträge an Ihre Gläubiger. Eine Verteilung wird vorher gemacht, wenn ausreichend Vermögen am Treuhandkonto liegt. Sie und das Gericht erhalten von uns **jährlich einen Bericht** (= Rechnungslegung).

Wenn das Abschöpfungsverfahren **5 Jahre** gelaufen ist und keine Mitwirkungspflichten im Verfahren verletzt wurden, erhalten Sie die **Restschuldbefreiung** vom Gericht. Es ist wichtig, dass die **Verfahrenskosten** (Vergütung des Treuhänders, Kontospesen) bezahlt sind, auch wenn Sie kein pfändbares Einkommen haben.

TIPP:

Verwenden Sie unser Online-Formular bei Änderung Ihrer Adresse oder Ihrer Arbeitsstelle:



asb-treuhand.at/meldung

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich an uns:

ASB Schuldnerberatungen GmbH
Treuhänder im Abschöpfungsverfahren
Bockgasse 2 b, 4020 Linz

Tel +43-(0)732-65 36 31 (Mo – Fr 8.00h – 12.30h)
Fax +43-(0)732-65 36 30
treuhand@asb-gmbh.at
www.asb-treuhand.at

Die Mitwirkungspflichten im Verfahren aus der Insolvenzordnung:

Obliegenheiten des Schuldners § 210

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung oder als Gewinn in einem Glücksspiel erwirbt, herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Drittschuldners unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
4. keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen oder dessen Erwerb zu unterlassen;
5. dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
- 5a. dem Gericht und dem Treuhänder zu den vom Gericht nach § 202 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkten über seine Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit zu erteilen, wenn er keinen, einen unpfändbaren oder keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hat; unterbleibt die Auskunft, so hat das Gericht dem Schuldner eine Nachfrist von zwei Wochen einzuräumen, um die Auskunft zu erteilen;
6. Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder zu leisten;
7. keinem Insolvenzgläubiger besondere Vorteile (§ 206 Abs. 2) einzuräumen und
8. keine neuen Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Gläubiger jedenfalls so zu stellen, als würde er eine angemessene unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf ihm jedoch nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit hätte. Der Treuhänder hat einen Betrag zu bestimmen, den der Schuldner monatlich vorläufig an ihn zu bezahlen hat.

Auskunftserteilung über die Erfüllung der Obliegenheiten § 210a.

(1) Der Treuhänder hat den Schuldner bei wesentlicher Verminderung der auf Grund der Abtretung einlangenden Beträge aufzufordern, über seine Arbeitssituation zu berichten.

(2) Hat der Schuldner nicht nach Abs. 1 oder nach § 210 Abs. 1 Z 3 und 5 dem Treuhänder auf sein Verlangen Auskunft erteilt, so hat das Gericht über Mitteilung des Treuhänders den Schuldner einzuvernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren von Amts wegen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 211 Abs. 1 Z 2 vorzeitig einzustellen. Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Hat der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft erteilt, so hat das Gericht dem Treuhänder eine Protokollsabschrift zu übermitteln.

(4) Liegt nach dem Bericht oder der Auskunft des Schuldners über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche offenkundig eine Verletzung einer Obliegenheit vor, so hat der Treuhänder die Insolvenzgläubiger darüber zu informieren.

Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens § 211.

(1) Das Gericht hat auf Antrag eines Insolvenzgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder die Obliegenheit nach § 210 Abs. 1 Z 8 verletzt oder
2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Insolvenzgläubiger bekanntgeworden ist. Er ist abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen. Die Ladung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.